

**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

WIEN, am 4. September 1989

DVR: 000060

Zl. 1055.60/14-GL/89

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird; Begutachtungsverfahren

Beilagen

An das  
Präsidium des Nationalrates

Beitritt	GESETZENTWURF
Zl.	54. GEZ 9. SP
Datum:	5. SEP. 1989
Verteilt:	7.9.1989 Res
W i e n	

*A. Puntner*

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, anbei 25 Exemplare der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

TÜRK m.p.

F.d.R.d.A.  
*[Handwritten Signature]*

**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

DVR: 000060

WIEN, am 4. September 1989

Zl. 1055.60/14-GL/89

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Familienlasten-  
ausgleichsgesetz 1967 geändert  
wird; Begutachtungsverfahren

Zu do. Zl. 23 0102/3-III/3/89  
vom 18. Juli 1989

An das

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden soll, folgende Stellungnahme abzugeben:

Die beabsichtigte Novellierung der Regelung für unentgeltliche Schulbücher läßt die berechtigten Anliegen der Kinder von Österreichern, die im Rahmen des öffentlichen Dienstes zur Dienstverrichtung ins Ausland versetzt wurden, unberücksichtigt. Bisher haben nur Kinder, die eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Pflichtschule, mittlere oder höhere Schule im Inland als ordentliche Schüler besuchen, die notwendigen Schulbücher unentgeltlich im Rahmen der Schulbuchaktion erhalten. Nunmehr soll dies auch für Kinder möglich sein, welche die Schulpflicht durch die Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht oder am häuslichen Unterricht erfüllen (§ 11 Schulpflichtgesetz). Sachlich erscheint es aber nicht vertretbar, daß Kinder, die die allgemeine Schulpflicht durch Heimunterricht erfüllen, kostenlose Schulbücher erhalten sollen, während die Kinder von öffentlichen Bediensteten bei Auslandsverwendung generell von der Schulbuchregelung ausgenommen

- 2 -

sind, weil die betreffende Begünstigung nur gilt, wenn der Unterricht im Inland stattfindet. Es dürfte in diesem Zusammenhang unbestritten sein, daß durch die Auslandsverwendung von öffentlichen Bediensteten, die notwendigerweise im öffentlichen Interesse erfolgt, deren schulpflichtige Kinder unmittelbar betroffen sind und auch häufig Nachteile in ihrem schulischen Fortkommen in Kauf nehmen müssen.

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten regt daher an, Artikel I um einen weiteren Absatz 6 wie folgt zu ergänzen:

Nach § 31 h wird § 31 i eingefügt: "Für Kinder von Personen, die zu den im § 26 Absatz 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, genannten Personen gehören, die im Ausland eine der in § 31 Abs. 1 genannten Schulen vergleichbare Schule besuchen, werden die Kosten der für den Unterricht notwendigen Schulbücher erstattet, wobei das Verfahren durch Verordnung zu regeln ist."

Für den Bundesminister:

TÜRK m.p.

R.d.R.d.A.:

*Schmitt*